

*Mai 2021*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: EuGH: Das Einbinden von fremden Inhalten im Netz ist nicht immer zulässig, Rücktritt vom Versuch auch im Erbrecht relevant und Sturz auf dem Weg zur Praxis – sowohl Arzt als auch Hauseigentümer haften. Darüber hinaus werden der Inhalt des Gesetzesentwurfs für das Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz sowie die damit einhergehenden Änderungen und Neuerungen des österreichischen Gewährleistungsrechts überblicksmäßig dargestellt.

### 1. Judikatur

- ▶ **EuGH: Das Einbinden von fremden Inhalten im Netz ist nicht immer zulässig:** Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass das Einbinden fremder Inhalte auf der eigenen Internetseite, im Konkreten das sogenannte „Framing“, gegen das europarechtlich geregelte Urheberrecht verstößt, wenn der Rechtsinhaber der Veröffentlichung nicht zustimmt und selbst bei der Herausgabe im Netz technische Schutzmaßnahmen getroffen hat. Durch das „Framing“ können nämlich die vom Urheber getroffenen bzw programmierten Schutzmaßnahmen umgangen werden. Ausgangspunkt des Verfahrens war die Klage der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) als Trägerin der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) gegen die Verwaltungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst, da die Gesellschaft von der Stiftung technische Schutzmaßnahmen gegen „Framing“ beim Vertragsabschluss über Vorschaubilder verlangte, die technische Umstellung jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre. Die VG Bild-Kunst wollte das Erscheinen ihrer urheberrechtlich geschützten Fotos auf den Webseiten von Drittanbietern, mit denen kein Lizenzvertrag besteht, verhindern und forderte somit von seinem Vertragspartner entsprechende technische Schutzmaßnahmen gegen das „Framen“.

Der EuGH unterstützte die Forderung der Gesellschaft und hielt fest, dass Urheber, sofern sie selbst vorher Maßnahmen gegen „Framing“ getroffen haben, nicht hinnehmen müssen, dass ihre Werke nach Veröffentlichung auf einer bestimmten Internetseite von beliebigen Drittanbietern eingebettet werden können. „Framing“ an sich stellt jedoch nicht automatisch eine Urheberrechtsverletzung dar, zumal es sich um eine Einbettung und nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt. Dem Gericht zur Folge ist es somit ausschlaggebend, ob die betroffenen Inhalte bzw Werke auf der ursprünglichen, eigenen Webseite technisch geschützt sind und daher

**Beschränkungen durch den Urheber unterliegen.** Diese Entscheidung des EuGH ist insofern richtungsweisend, als das Gericht den Urhebern eine Möglichkeit einräumte, sich gegen das „Framing“ gerichtlich zu wehren. Wenn Urheber ihre Werke nun technisch schützen, können sie diesen Schutz auch von Ihren Vertragspartnern verlangen (C-392/19).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 271 ff (aA aber nun EuGH)
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fall 44
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seite 99 und unter dem Begriff „Linksetzer“

- ▷ **Rücktritt vom Versuch auch im Erbrecht relevant:** Der 2019 verstorbene Erblasser hinterließ zwar kein Testament, dafür aber eine Frau und eine aus früherer Ehe stammende Tochter. Um die (nach gesetzlicher Erbfolge vorgesehene) Erbschaft ihrer Stieftochter in der Höhe von zwei Dritteln zu verhindern, **errichtete die Witwe selbst ein Testament ihres Mannes, in dem sie sich als Universalerbin – also zur gesamten Verlassenschaft – einsetzte.** Das gefälschte Testament übergab die Frau in der Folge dem zuständigen Notar. Doch bereits bevor es zu ihrer Einsetzung als alleinige Erbin kommen konnte, erstattete die Witwe Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Zugleich gab sie eine Erbantrittserklärung zu einem – ihr nach dem Gesetz grundsätzlich zustehenden – Drittel der Verlassenschaft ihres Mannes ab. Die Tochter des Verstorbenen gab jedoch eine Erbantrittserklärung zur gesamten Verlassenschaft ab und führte aus, dass ihre Stiefmutter durch deren Verhalten erbunwürdig geworden und damit von jeglicher Erbschaft auszuschließen sei. Sowohl das Erstgericht als auch das Zweitgericht bejahten die Erbunwürdigkeit der Frau. Denn **Erbunwürdigkeit sei nicht nur bei Verfälschung eines bereits vorhandenen, vom Erblasser errichteten Testaments anzunehmen, sondern auch dann, wenn der wahre Wille des – sich auf den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge verlassenden – Erblassers dadurch vereitelt wird, dass diesem die Errichtung einer letztwilligen Verfügung unterschoben wird.**

Dass die Testamentsfälschung der Witwe im gegenständlichen Fall grundsätzlich für die Erbunwürdigkeit iSd § 540 ABGB ausreiche, bestätigte auch der OGH. Dies hielt das Höchstgericht allerdings nur als Zwischenergebnis fest und entschied letzten Endes doch zugunsten der Witwe: Zweifellos habe die Frau mit ihrem Verhalten einen schweren Betrug versucht. Wer jedoch freiwillig vom Versuch einer solchen Straftat zurücktritt, wird im Strafrecht mit Straffreiheit belohnt. Nun sei es wertungswidrig, einen solchen positiven Sinneswandel im Strafrecht, nicht aber im Erbrecht zu würdigen. **Daher stehe ein freiwilliger, strafbefreiender Rücktritt von einer versuchten strafbaren Handlung der Annahme der Erbunwürdigkeit entgegen.** Weil im vorliegenden Fall jedoch nicht ausreichend beurteilt werden könne, ob die Witwe tatsächlich freiwillig – also aus eigenem Antrieb und nicht etwa aus konkreter Furcht entdeckt zu werden – von ihrem Betrugsversuch zurückgetreten sei, hob der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück (2 Ob 174/20g).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 517 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fälle 100, 155, 247, 248, 249
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seiten 165 f und unter dem Begriff „Erbunwürdigkeit“

- ▷ **Sturz auf dem Weg zur Praxis – sowohl Arzt als auch Hauseigentümer haften:** Wegen ihrer Augenprobleme begab sich die Klägerin zum Arzt. Dieser – in der Folge als Erstbeklagter bezeichneter – hat seine Praxis im Haus des Zweitbeklagten. Auf dem Weg zur Praxis stürzte die Klägerin über eine einzelne, eine sonst ebene Fläche unterbrechende, Stufe, die an jener Stelle des Hauses nicht zu erwarten war. **Zudem war die Stufe nicht leicht zu erkennen, da sie sich optisch weder vom Rest der Gangfläche abhob noch ausgeleuchtet wurde.** Für die durch den Sturz erlittenen Verletzungen beehrte die Frau Schadenersatz von den beiden Beklagten, deren Haftung bereits die Vorinstanzen bejahten.

Der OGH teilte diese Ansicht und bestätigte, dass sowohl dem Arzt als auch dem Hauseigentümer ein – die Leistung von Schadenersatz rechtfertigendes – Fehlverhalten vorzuwerfen sei. Der erstbeklagte Augenarzt habe gegen seine aus dem mit der Klägerin bestehenden Behandlungsvertrag resultierenden Schutz- und Sorgfaltspflichten verstoßen. **Ein Arzt habe seinen Patienten jedenfalls einen gefahrlosen Zu- und Abgang zur Praxis zu ermöglichen. Aber auch der zweitbeklagte Hauseigentümer hafte für die Verletzungen der Klägerin.** Indem dieser verabsäumt habe, trotz erheblichen Niveauunterschieds vor der – letzten Endes zum Sturz führenden – Stufe, die sich zudem an einer unüblichen Stelle des Hauses befand, zu warnen, habe der **Hauseigentümer gegen die ihn als solchen treffenden allgemeinen Verkehrssicherungspflichten verstoßen.** Von einer Überspannung der Sorgfaltspflichten des Zweitbeklagten sei nicht auszugehen, da dieser den potentiellen, von der Stufe ausgehenden Gefahren bei der Benützung des Ganges durch einfache und kostengünstige Vorsichtsmaßnahmen – wie etwa dem Anfügen einer farblichen Markierung – begegnen hätte können. Demgegenüber könne der Klägerin nur eine minimale Sorglosigkeit vorgeworfen werden: Die Tatsache, dass sich diese – ungeachtet ihrer Augenprobleme – nicht bei ihrer Begleitperson eingehängt hatte, könne nicht zu ihrem überwiegenden oder gar Alleinverschulden am Unfall führen, weshalb auch die von den Vorinstanzen getroffene Verschuldensteilung iSd § 1304 ABGB nicht korrekturbedürftig sei (7 Ob 215/20y).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>9</sup> Rz 183 ff, 188, 195
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Fälle 154, 165, 189, 196, 207
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seiten 69 ff und unter den Begriffen „Mitverschulden“ und „Verkehrssicherungspflichten“

## 2. Gesetzgebung

- ▷ **Umsetzung der EU-Gewährleistungs-Richtlinien in Österreich:** Die beiden EU-Richtlinien zum Gewährleistungsrecht – die Warenkauf-RL und die Digitale-Inhalte-RL – sind bis zum 1. Juli 2021 im nationalen Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich soll diese Umsetzung mithilfe des **Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (GRUG) erfolgen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf** ist bis zum 7. Mai in Begutachtung. Ziel ist es, die Wirksamkeit des Gewährleistungsrechts im praktischen Rechtsleben zu steigern und dadurch Verbrauchern eine

bessere Durchsetzung ihrer Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Ware zu ermöglichen.

Durch jene Bestimmungen des GRUG, die der Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL dienen, wird erstmals ein [EU-Gewährleistungsrecht für digitale Inhalte und Dienstleistungen](#) – für die es bis dato weder im Unionsrecht noch im österreichischen Recht einen unmittelbaren Vorläufer gab – geschaffen. Zu den wesentlichen Inhalten in diesem Bereich zählt vor allem die [Aktualisierungspflicht des Unternehmers](#). Danach ist dieser dazu verpflichtet, jene Aktualisierungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit ein Gerät oder eine digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht (zB kostenlose Software-Updates bei Handys). Außerdem ist das GRUG nicht nur auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Leistungen gegen eine Zahlung (§ 1 Abs 1 Z 2 lit a), sondern auch gegen die Hingabe von personenbezogenen Daten des Verbrauchers (lit b) anzuwenden. Dadurch werden erstmals auch [Regelungen für das sogenannte „Bezahlen mit Daten“](#) bereitgestellt.

Hinsichtlich der Gewährleistung beim Kauf soll das allgemeine Gewährleistungsrecht des ABGB zwar größtenteils erhalten bleiben, doch gibt es auch hier bedeutende Änderungen. Besonders hervorzuheben ist die [Verlängerung der Vermutungsfrist des § 924 ABGB](#). Diese gesetzliche Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Mangels bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware soll von sechs Monaten (aktueller Gesetzesstand) auf ein Jahr verlängert werden. Eine erhebliche Neuerung bringt das GRUG auch im Bereich der Gewährleistungsbehelfe: Für diese – sowohl für die primäre Verbesserung bzw Austausch als auch für die sekundäre Preisminderung bzw Vertragsauflösung (vormals „Wandlung“) – besteht fortan [Formfreiheit](#). Eine gerichtliche Geltendmachung des Verbrauchers – wie bisher vorgesehen – ist nicht mehr erforderlich; eine bloße [außergerichtliche Erklärung des Verbrauchers ist ausreichend, um seine Rechte geltend zu machen](#). Damit einher geht auch die Neukonzeption der Dauer des österreichischen Gewährleistungsrechts: Im Gesetzesentwurf wird zwischen dem Begriff der Gewährleistungsfrist und der Verjährungsfrist unterschieden. Der – schon bisher geltende – zweijährige Zeitraum, in dem der Verbraucher seine Rechte aufgrund der Mangelhaftigkeit einer beweglichen Sache (nunmehr formfrei!) geltend machen kann, wird mit einer [dreimonatigen Verjährungsfrist ab Ablauf der Gewährleistungsfrist](#) kombiniert. Diese Regelung dient dazu, dem Berechtigten auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die [gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen](#). Sollte der Übergeber demnach verweigern, seiner Gewährleistungspflicht von selbst nachzukommen, hat der Übernehmer noch drei weitere Monate Zeit seine Rechte vor Gericht durchzusetzen.

**Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:**

- *Zankl*, Bürgerliches Recht<sup>8</sup> Rz 110 ff
- *Zankl*, Zivilrecht 24<sup>3</sup> Seiten 43 f und unter dem Begriff „Gewährleistung“